

L 11 AS 519/10 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 16 AS 248/10

Datum

21.06.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 519/10 NZB

Datum

29.07.2010

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos, wenn nur inhaltliche Richtigkeit des SG-Urteils angezweifelt wird.

I. Die Beschwerde gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 21.06.2010 ([S 16 AS 248/10](#)) wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist die Auszahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 01.02.2010 bis 12.02.2010 an den Kläger. Mit Bescheid vom 11.12.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2010 bewilligte die Beklagte dem Kläger u.a.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 143,60 EUR und Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 135,00 EUR für die Zeit vom 01.02.2010 bis 12.02.2010. Hernach bezog der Kläger Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Laut Mitteilung der Beklagten überwies diese 85,00 EUR der Gesamtleistung an den Energieversorger und den Restbetrag (143,60 EUR Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie 50,00 EUR restliche Unterkunfts- und Heizungskosten) an den Vermieter.

Am 23.03.2010 hat der Kläger Klage auf Auszahlung der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 01.02.2010 bis 12.02.2010 in Höhe von 143,60 EUR an sich beim Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben. Mit Urteil vom 21.06.2010 hat das SG die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abgewiesen. Die Auszahlung der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes an den Vermieter sei zwar rechtswidrig, der Kläger werde dadurch aber von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vermieter befreit. Er habe durch die Leistungen nach SGB XII ab 13.02.2010 auch ausreichende Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes zur Verfügung gehabt. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen.

Dagegen hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Es handele sich um ein Fehlurteil des SG. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die vom Kläger fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß [§ 145 Abs 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, sachlich aber nicht begründet. Es gibt keinen Grund, die gemäß [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) wegen des Wertes des Beschwerdegegenstandes ausgeschlossene Berufung zuzulassen. Der Beschwerdewert wird nicht erreicht. Auch sind nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen ([§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG](#)).

Nach [§ 144 Abs 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgericht abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr 3).

Der Kläger macht lediglich geltend, das Urteil des SG sei unzutreffend. Dieses stellt aber - auch wenn das SG tatsächlich unrichtig entschieden haben sollte, wofür es vorliegend Anhaltspunkte gibt - keinen Grund für die Zulassung der Berufung dar. Die Rechtssache hat

auch weder grundsätzliche Bedeutung (Nr 1), noch hat das SG einen Rechtssatz gebildet, mit dem es von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2). Auch ein Verfahrensfehler macht der Kläger nicht geltend (Nr3). Sein weiteres Vorbringen erschöpft sich in bloßen Beschimpfungen.

Nach alledem ist die Beschwerde mit der Folge zurückzuweisen, dass das Urteil des SG gemäß [§ 145 Abs 4 Satz 4 SGG](#) rechtskräftig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-10-18